

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.301 vom 17. Dezember 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.301

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.301 du 17 décembre 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.301 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 6

Was die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Rüge der zu Unrecht abgelehnten beruflichen Massnahmen betrifft (Beschwerde, Ziff. 43 ff.), ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer laut beweiskräftiger Beurteilung von RAD-Arzt Dr. med. B. _____ (vgl. E. 3. und 5. hiervor) in einer angepassten Tätigkeit 100 % arbeitsfähig ist und nicht erkennbar ist, inwiefern bei der Suche nach einer geeigneten, auf das Anforderungsprofil des Beschwerdeführers zugeschnittenen Arbeitsstelle zusätzliche krankheits-

- 11 - bedingte Erschwernisse bestehen sollten. Folglich kann nicht gesagt werden, er sei gesundheitsbedingt nicht selbst in der Lage, auf dem ihm offenstehenden Arbeitsmarkt eine Arbeit zu finden. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es auch mit der Beschränkung auf leichte körperliche Tätigkeiten noch genügend realistische Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt gibt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_345/2016 vom 1. September 2016 E. 3.2 und E. 5, 8C_25/2012 vom 3. Juli 2012 E. 4.2). Ist aber die fehlende berufliche Eingliederung nicht auf gesundheitlich bedingte Schwierigkeiten bei der Stellensuche zurückzuführen, fallen etwaige berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht in die Zuständigkeit der Invalidenversicherung, sondern allenfalls in die Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_485/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 5; 9C_184/2022 vom 6. Februar 2023 E. 3, insb. E. 3.3.1.; 8C_288/2024 vom 29. Oktober 2024 E. 10 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen damit im Ergebnis zu Recht verneint.

E. 7.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da diesem die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, sind die Kosten einstweilen lediglich vorzumerken.

E. 7.3

Der Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Dem unentgeltlichen

Rechtsvertreter wird das an- gemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsge- richtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG)

E. 7.4

Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der vor- gemerkten Gerichtskosten sowie der der Rechtsvertretung ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

- 12 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auf- erlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden sie einstweilen vorgemerkt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 2'500.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf §12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, MLaw Leo Sigg, Rechtsanwalt, Aarau, nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'500.00 auszurichten. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG).

- 13 - Aarau, 17. Dezember 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Roth Siegenthaler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.